

Deliktische Produzentenhaftung und Beweislast

Von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Köln*

I. Allgemeine Grundsätze — haftungsbegründende Kausalität

Es gehört nach wie vor zu den offenbar unausrottbaren Mißverständnissen anzunehmen, bei Klagen aufgrund der Produzentenhaftung finde auch eine Beweislastumkehr im Hinblick auf das Vorliegen eines vom Beklagten zu vertretenden Produktfehlers statt¹. Dies ist, wie der BGH soeben erst wieder betont hat², gerade nicht der Fall. Dies gilt uneingeschränkt für Fälle eines Konstruktions- oder eines Fabrikationsfehlers³. Und auch bei Ansprüchen gemäß § 823 BGB, die auf das Vorliegen eines Instruktionsfehlers gestützt werden, ist es Sache des Anspruchstellers, dessen Vorliegen — bezogen auf den Herrschafts- und Organisationsbereich des Beklagten — zu beweisen⁴. Gleiches gilt im Hinblick auf die haftungsbegründende Kausalität⁵. Insbesondere ist festzuhalten, daß es der BGH bislang abgelehnt hat⁶, die Beweislast bei Instruktionsfehlern und darauf gestützten Ansprüchen gemäß § 823 Abs. 1 BGB ähnlich zu verteilen wie dies der VIII. Senat im Vertragsbereich tut⁷: Dort trifft nämlich das Risiko der Unaufklärbarkeit des Ursachenzusammenhangs denjenigen, der die objektive Pflichtverletzung begangen hat, und zwar insoweit, als streitig ist, wie der andere Teil gehandelt hätte, wenn er pflichtgemäß, d. h. ordnungsgemäß unterrichtet und aufgeklärt worden wäre⁸. Indessen wird diese Beweiserleichterung, wie der BGH ausdrücklich betont⁹, nicht auf Fälle ausgedehnt, in denen Ansprüche aus Delikt geltend gemacht werden. Insbesondere gilt dies nicht, sofern ein zweckfremder, vorsätzlicher Produktmißbrauch vorliegt¹⁰. Möglicherweise gilt jedoch dann — entsprechend der Judikatur des VIII. Senats — etwas anderes, wenn Instruktionen unterlassen werden, über die sich ein pflichtgemäß Gewarnter vernünftigerweise nicht hinwegsetzen konnte¹¹.

Sowohl im Hinblick auf das Vorliegen eines Fehlers als auch im Hinblick auf die haftungsbegründende Kausalität ist — vom Grundsatz her — Raum dafür, die Kriterien des Anscheinsbeweises zur Anwendung zu bringen¹². Indessen lehrt die Erfahrung, daß Produkthaftungsfälle nur höchst selten so

Der Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität obliegt dem Geschädigten

Zulässigkeit des Anscheinsbeweises bei der Produzentenhaftung

* Der Beitrag schließt an an die Aufsätze des Verf. „Grundtypen deliktsrechtlicher Produzentenhaftung“ in Jura 1983, 68 (die dort entwickelten Grundtypen werden unter Aspekten der Beweislastverteilung hier wieder aufgenommen) und „Subjektive Zurechnungsprobleme im Rahmen der Produzentenhaftung“, Jura 1983, 138.

¹ Hierzu insbesondere OLG Frankfurt, VersR 1980 S. 144.

² Gegen OLG Frankfurt, aaO BGH, BB 1981, 1913.

³ Vgl. aber BGH, BB 1975 S. 1031 — Spannhülse: Ein alternativer Fehlernachweis kann ausreichend sein, wenn es darum geht, den Beweis zu erbringen, daß das Produkt entweder fehlerhaft war oder daß der Hersteller die ihm obliegende Aufklärungspflicht verletzt hat; vgl. auch BGH, BB 1973 S. 1372: Bei mehreren in Betracht kommenden Schadensursachen muß der Geschädigte den Nachweis erbringen, daß alle diese in Betracht kommenden Schadensursachen in den Verantwortungsbereich des Herstellers fallen.

⁴ Hierzu auch Kullmann, BB 1976, 1085, 1090 f. m. w. N.

⁵ BGH, BB 1981, 1913.

⁶ BGH, VersR 1980, 863, 864; hierzu im einzelnen auch Kullmann, WM 1981, 1322, 1329.

⁷ BGHZ 64, 46, 51; insbesondere auch BGH, WM 1977, 1027, 1028.

⁸ Hierzu auch Schmidt-Salzer, BB 1980, 1, 7.

⁹ BGH, VersR 1980, 863, 864.

¹⁰ BGH, BB 1981, 1966.

¹¹ Hierzu Kullmann, aaO.

¹² BGH, VersR 1954, 100; BGH, BB 1970, 1414; BGH, WM 1972, 1124, 1126; hierzu auch Weinauer, in: FS für Larenz, 1973, 905 ff. Zum Anscheinsbeweis generell Gottwald, Jura 1980, 310 ff.

strukturiert sind, daß sie eine regeltypische Erscheinungsform verkörpern¹³. Daß aus einem Produktschaden regeltypisch auf einen Produktfehler geschlossen werden kann, entspricht für gewöhnlich nicht dem technischen Erfahrungswissen; die in Betracht kommenden Ursachenketten sind in aller Regel äußerst vielgestaltig. Das Schwergewicht von Produzentenhaftungsklagen liegt deshalb auch im Nachweis des Fehlers und der im Hinblick auf den eingeklagten Schaden erforderlichen haftungsbegründenden Kausalität. Doch wird man durchaus die Prinzipien des aus § 286 ZPO abgeleiteten Indizienbeweises — sowohl für das Vorliegen eines Fehlers als auch im Hinblick auf die haftungsbegründende Kausalität — unbedenklich zulassen können¹⁴. Denn es handelt sich hierbei um allgemeine Beweiskriterien, deren Berücksichtigung auch im Rahmen einer Produzentenhaftung nichts Außergewöhnliches ist¹⁵.

Freilich ist zu ergänzen: Auch wenn bei Ansprüchen aus § 823 Abs. 1 BGB es äußerst selten ist, daß die Voraussetzungen eines Anscheinsbeweises erfüllt sind, gilt dies anerkanntermaßen nicht, sofern es sich um die Verletzung eines Schutzgesetzes im Sinn von § 823 Abs. 2 BGB handelt¹⁶. Bereits das RG¹⁷ konstatierte: Ist ein Verstoß gegen ein Schutzgesetz bewiesen, so besteht eine gewisse Vermutung dafür, daß dies schuldhaft geschehen ist. Diese Judikatur hat der BGH fortgeführt¹⁸. Zielt der Zweck des jeweils — verletzten — Schutzgesetzes darauf, bestimmten, als typisch eingeordneten Gefährdungsmöglichkeiten entgegenzuwirken, so spricht außerdem die Lebenserfahrung dafür, daß der Verstoß gegen das jeweilige Schutzgesetz eine Bedingung des jeweils angetretenen Unfallereignisses war¹⁹. Auch bei Verstößen gegen DIN-Vorschriften wird man regelmäßig davon ausgehen müssen, daß dies schuldhaft geschehen ist, so daß auch insoweit eine gewisse Vermutung gegeben ist²⁰. Ähnliches gilt nach der Judikatur beim Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften²¹. Zwar steht die Anwendung dieser Grundsätze auf Fälle der Produzentenhaftung gemäß § 823 Abs. 2 bzw. § 823 Abs. 1 BGB noch aus, doch ist kein innerer Grund ersichtlich, der insoweit eine Abweichung von den allgemeinen Beweislastprinzipien rechtfertigen könnte.

II. Beweislastumkehr — Verschulden des Herstellers

Seit der wegweisenden „Hühnerpest“-Entscheidung des BGH vom 26. 11. 1968²² gehört es zu den anerkannten Prinzipien, daß die Beweislastumkehr zum Nachteil des beklagten Herstellers sich ausschließlich auf den Bereich des „Verschuldens“ bezieht, daß aber die anderen Tatbestandselemente von § 823 BGB hiervon unberührt bleiben. Auch ging das Schrifttum²³ davon aus, daß es sich bei der hiermit vorgezeichneten Beweislastverteilung um ein allgemeines Prinzip handelt, das für alle Klagen aus der Produzentenhaftung gem. § 823 BGB — unabhängig von der Natur des jeweiligen Fehlers — in Betracht kommt. Nach der Rechtsprechung des BGH ist dies jedoch, wie sich insbesondere aus dem Urteil vom 17. 3. 1981²⁴ ergibt, nicht mehr der Fall, so daß folgende Differenzierung angezeigt erscheint:

a) Beweislastumkehr bei Konstruktions- und Fabrikationsfehlern

Die „Hühnerpest“-Entscheidung des BGH²⁵ betrifft den Fall eines Fabrikationsfehlers. Den inneren Rechtfertigungsgrund für die Umkehr der Beweislast hat der BGH darin gesehen, daß der Geschädigte in einer Beweisnot ist, daß dieser, müßte er das Verschulden des Produzenten beweisen, auch den

*Der beklagte Hersteller
muß sein
Nichtverschulden
nachweisen —
Beweislastumkehr-Risiko
des non liquet*

¹³ BGHZ 51, 91, 104; vgl. auch BGH, VersR 1975, 1007, 1008; BGH, VersR 1961, 1044, 1045. Erforderlich ist, daß jeweils ausreichend konkrete Tatsachen — bezogen auf einen typischen Geschehensablauf — vorliegen, der unter Verwertung allgemeiner Erfahrungsgrundsätze — unter besonderer Berücksichtigung der Lebenserfahrung — geeignet ist, die Bejahung eines Fehlers oder die Bejahung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Fehler und Schaden nahezulegen.

¹⁴ Vgl. auch *Graf von Westphalen*, BB 1971, 152 ff.

¹⁶ RGZ 91, 72, 76; RGZ 113, 293, 294; BGHZ 51, 91, 104.

¹⁸ Vgl. auch BGH, VersR 1961, 231, 232; BGH, VersR 1955, 760, 761; BGH, VersR 1975, 1007, 1008.

²⁰ BGH, VersR 1953, 335, 336; BGH, VersR 1961, 1044, 1045.

²¹ Vgl. auch *Kullmann*, BB 1976, S. 1085, 1089 m. w. N.

²³ *Larenz*, FS für Hauß, 225, 227; *Lieb*, JZ 1976, 526; vgl. auch *Deutsch*, JZ 1969, 391, 393; *Stoll*, AcP 176, 145, 170; *Graf von Westphalen*, BB 1971, 152, 154; *Lorenz*, AcP 1970, 367, 391.

²⁴ BGH, WM 1981 S. 544, 547 = *Schlosser*, JK, BGB § 823/4.

²⁵ S. Fn. 22.

„objektiven Geschehensablauf in seinen Einzelheiten aufklären“²⁶ müßte, was für den Geschädigten mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Aus diesem Grund sei der beklagte Produzent „näher dran“, den Sachverhalt aufzuklären sowie den Nachweis fehlenden Verschuldens erfolgreich zu führen²⁷. Diesen Grundsatz hat nunmehr der BGH auch auf Produzentenhaftungsklagen wegen eines Konstruktionsfehlers zur Anwendung gebracht²⁸.

Von ganz besonderer Schwierigkeit ist jedoch, daß der BGH in seiner Entscheidung vom 17. 3. 1981²⁹ an einem Zweifachem festhält: Er erklärt kategorisch die im Schrifttum vertretene Auffassung³⁰, wonach sich die Beweislastumkehr lediglich auf den „subjektiven“ Tatbestand, nicht aber auf den objektiven Pflichtverstoß beziehe, beruhe auf einem „Mißverständnis“ der tragenden Urteilsgründe in der „Hühnerpest-Entscheidung“³¹. Folglich ist es auch — jedenfalls in den Augen des BGH — ein „Mißverständnis“, vom Kläger zu verlangen, er müsse auch das pflichtwidrige Verhalten des Herstellers — bezogen auf den jeweils diesem anzulastenden Produktfehler — beweisen. Das ist der eine Gesichtspunkt, auf den der BGH in seinem Urteil vom 17. 3. 1981 verweist. Der andere: Unter ausdrücklicher Berufung auf die tragenden Urteilsgründe in der „Hühnerpest-Entscheidung“ erklärte der BGH, „daß die Beweislastumkehr in dem erwähnten Umfang auch die sogenannte „äußere“ Sorgfalt und damit bereits den objektiven Pflichtenverstoß“ umfassen sollte. Daraus hat der Verfasser an anderer Stelle³² den Schluß abgeleitet, der BGH sei offenbar nunmehr der Ansicht, bei Vorliegen eines Konstruktions- oder eines Fabrikationsfehlers sei der Geschädigte nur verpflichtet, im Hinblick auf den ihm entstandenen Schaden zu behaupten, daß dieser bei bestimmungsgemäßer Produktbenutzung eingetreten ist — mit der Folge, daß sich die den Kläger treffende Darlegungs- und Beweislast bei Ansprüchen aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB auf zwei Tatbestandselemente des § 823 BGB reduziert, nämlich: auf das Vorliegen eines Schadens und auf die haftungsbegründende Kausalität zwischen — behaupteter — Pflichtverletzung und eingetretenem und nachzuweisendem Schaden. Diese Ansicht hat Kullmann³³ ausdrücklich als falsch zurückgewiesen. Kullmann, für Produzentenhaftungsklagen am VI. Senat „zuständiger“ Richter, erklärte, ungeachtet der zuvor erwähnten Sätzen des BGH-Urteils vom 17. 3. 1981 sei es Sache des Anspruchsstellers, den Nachweis zu erbringen, daß sein Schaden „im Organisations- und Gefahrenbereich des Herstellers durch einen objektiven Mangel oder Zustand der Verkehrswidrigkeit ausgelöst“ wurde, daß er also mit einem Konstruktions- oder Fabrikationsfehler behaftet ist. Daran anschließend sagt Kullmann:

„Sache des Herstellers ist es dann, den gesamten objektiven Geschehensablauf im übrigen in seinen Einzelheiten aufzuklären. Dazu gehört auch die oft auftretende Zweifelsfrage, ob ein festgestellter Konstruktionsfehler nach dem Erkenntnisstand im Zeitpunkt der Inverkehrgabe des Produkts nicht vorhersehbar war, es sich somit um einen sogenannten Entwicklungsfehler handelt hat.“

Dies erscheint jedoch unzutreffend. Wenn der BGH in seiner Entscheidung vom 17. 3. 1981³⁴ ausdrücklich hervorhebt, die „Beweislastumkehr“ beziehe sich auch auf den „objektiven Pflichtenverstoß“, so kann dies in der Sache doch nur bedeuten, daß damit der Fehlernachweis gemeint ist; denn nur dieser resultiert aus einem „objektiven Pflichtenverstoß“, wird also — so der BGH — auch wohl von der „Beweislastumkehr“ erfaßt. Andererseits: Hat der Geschädigte den Nachweis eines „objektiven Pflichtenverstoßes“, also: das Vorliegen eines Konstruktions- oder Fabrikationsfehlers bewiesen, dann ist für das Vorliegen einer — daran anknüpfenden — „Beweislastumkehr“ zum Nachteil des Herstellers schlechthin kein Raum mehr, sofern diese „den gesamten objektiven Geschehensablauf im übrigen in seinen Einzelheiten“³⁵ erfassen soll. Denn der „objektive Pflichtenverstoß“ konkretisiert und konzentriert sich in dem Nachweis des jeweiligen Konstruktions- oder Fabrikationsfehlers. Insbesondere erscheint es deshalb verfehlt, bezogen auf eben diesen „objektiven Pflichtenverstoß“, vom Hersteller den Nachweis — im Rahmen einer Beweislastumkehr — zu verlangen, daß der vom Geschädigten behauptete und nachgewiesene Konstruktionsfehler — in Wirklichkeit — ein „sogenannter Entwicklungsfehler“³⁶ war. Denn ob — im Gegensatz zu einem Konstruktionsfehler — ein Entwicklungsfehler vorliegt, entscheidet sich zwar auch aufgrund objektiver Kriterien, im wesentlichen aber aufgrund des „subjektiven“ Tatbestandes, für den aber zweifelsfrei eine „Beweislastumkehr“ seit der „Hühnerpest“-Entscheidung³⁷ eingreift.

Es ist also schwer auszumachen, was den BGH bewogen hat, in seiner Entscheidung vom 17. 3. 1981 neue Kriterien für die „Beweislastumkehr“ — bezogen auf den „objektiven Pflichtenverstoß“ — herauszuarbeiten, da der BGH ja gleichzeitig, wie gezeigt, die in der Literatur vertretene Auffassung entschieden zurückgewiesen hat, wonach es stets Sache des Geschädigten sei, den Nachweis eines objektiven Pflichtenverstoßes — bezogen auf den behaupteten Produktfehler — zu erbringen. Die damit im Grunde genomene indizierte Verkürzung der dem Geschädigten obliegende Darlegungs- und Beweislast, welche nur noch die Elemente einer behaupteten Pflichtverletzung und eines daraus resultierenden Schadens umfaßt, ist ersichtlich vom BGH nicht gewollt³⁸, läßt sich aber gleichwohl logisch kaum anders aus den tragenden Urteilsgründen ablesen. Indessen ist darauf hinzuweisen: Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 29. 9. 1981³⁹ aus-

*Die mißlungene
Bereinigung eines
„Mißverständnisses“
durch den BGH*

²⁶ Ebenda, 104.

²⁷ Ebenda, 104 f.

²⁸ S. Fn. 24.

²⁹ BGH (Fn. 24).

³⁰ Vgl. auch Mertens. in: MünchKomm, § 823 Rdn. 307 ff m. w. N.

³¹ S. 547.

³² Graf von Westphalen, WM 1981, 1154, 1157.

³³ Kullmann, WM 1981, 1322, 1330 f.

³⁴ BGH (Fn. 24).

³⁵ Kullmann, aaO.

³⁶ Ebenda.

³⁷ BGHZ 51, 91 ff.

³⁸ Kullmann, aaO.

³⁹ BGH, BB 1981, 1913.

drücklich betont, es obliege dem Kläger, den Nachweis eines Fehlers im Sinn von § 823 BGB gegenüber dem beklagten Produzenten zu führen, ohne auf die Entscheidung vom 17. 3. 1981 näherhin einzugehen. Daraus sollte man ableiten: Für alle praktischen Fälle gilt, daß bei Konstruktions- und Fabrikationsfehlern die „Beweislastumkehr“ nur das Tatbestandselement des Verschuldens im Sinn von § 823 BGB erfaßt, daß es aber Sache des Klägers ist, das Vorliegen der übrigen Tatbestandselemente — also: Fehler, Schaden und Kausalität — nachzuweisen. Da es darüber hinaus — bezogen auf die Tatbestandselemente von § 823 BGB — nichts darzulegen oder zu beweisen gilt, ist auch kein Grund ersichtlich, inwieweit die vom BGH apostrophierte „Beweislastumkehr“ auch sonstige objektive Elemente erfassen könnte, zumal für Instruktions- und Produktbeobachtungsfehler ersichtlich andere Beweiskriterien gelten.

II. Beweislastumkehr bei Instruktionsfehlern

Entgegen einer im Schrifttum weitgehend vertretenen Auffassung⁴⁰ hat der BGH in seiner Entscheidung vom 17. 3. 1981⁴¹ festgestellt: Wenn eine Produzentenhaftungsklage darauf gestützt wird, daß aus nachträglicher Sicht eine beim Inverkehrbringen des Produkts gegebene Instruktion des Herstellers unzulänglich war und folglich zu einem Schaden geführt hat, dann befindet sich der Geschädigte nicht in gleicher Weise in Beweisnot, wie das bei Konstruktions- und Fabrikationsfehlern der Fall ist. In diesen Fällen ist nämlich der Geschädigte nicht darauf verwiesen, Vorgänge aufzuklären, die sich bei der Herstellung des Produkts im Betrieb des Produzenten abgespielt haben. Vielmehr geht es — jedenfalls in diesen Fällen — darum, ob der Hersteller nach Inverkehrbringen seines Produkts durch allgemein zugängliche Veröffentlichungen und durch Erfahrungen, welche seine Produktbenutzer inzwischen gemacht hatten, Anlaß dazu hat, eine Instruktion im Hinblick auf produktspezifische Gefahren/Nebenwirkungen auszugeben. In diesen Fällen ist es dann Sache des Klägers, den Nachweis zu erbringen, daß der beklagte Produzent bereits im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts verpflichtet war, eine Warnung/Instruktion herauszugeben⁴². Gleiches gilt dann, wenn erst aufgrund neuerer, das heißt nach Inverkehrbringen des Produkts aufgetretener Erkenntnisse deutlich wird, daß den Hersteller eine Instruktionspflicht trifft. Folglich muß in diesen Fällen der Geschädigte den Nachweis erbringen, daß der Hersteller objektiv seine Instruktionspflicht verletzt hat, daß er nach dem jeweils maßgebenden Stand von Wissenschaft und Technik die Gefahr erkennen konnte und daß zumutbare Möglichkeiten der Gefahrenabwehr vorhanden waren⁴³. Erst wenn der Geschädigte diesen Nachweis erbracht hat, ist es Sache des beklagten Herstellers, im Hinblick auf die „innere“ Sorgfalt den Nachweis zu erbringen, daß ihn insoweit kein Verschulden trifft.

Unentschieden sind demnach die Beweisverteilungsgrundsätze für die Fälle, in denen — schon bei Inverkehrbringen der Ware — für den Hersteller erkennbar war, daß er Anlaß zur Warnung hatte⁴⁴.

III. Beweislastumkehr bei Produktbeobachtungsfehlern

Da der BGH die Grundsätze der „Beweislastumkehr“ auf Fälle von Konstruktions- und Fabrikationsfehlern erstreckt und die Fälle einer nachträglich entstehenden Instruktionspflicht ausdrücklich von der Geltung eben dieser Beweislastgrundsätze ausnimmt, stellt sich die Frage, wie die Sachverhalte zu erfassen sind, in denen es sich um typische Fälle einer Verletzung der Produktbeobachtungspflicht handelt. Streng genommen hat zwar der BGH seine Argumentationskette in der Entscheidung vom 17. 3. 1981⁴⁵ auf den Fall einer „Instruktionshaftung“ bezogen. Doch aus der Sachverhaltsanalyse wird erkennbar, daß es sich hierbei um einen spezifischen Fall einer Instruktionshaftung gehandelt hat, nämlich: um den klassischen Fall der Erfüllung der Produktbeobachtungsverpflichtung und einer daraus resultierenden Gefahrenabwendungsmaßnahme. Diese ist zwar regelmäßig eine Warnung/Instruktion, es kann aber auch zum Beispiel ein Rückruf erforderlich sein, wenn und soweit der spezifische Produktfehler aufgrund einer Warnung/Instruktion nicht ausreichend sicher ausgeschaltet werden kann. Deshalb gelten — wie bereits

Der Sonderfall der Instruktionshaftung — Beweislastverteilung

Beweislastverteilung: Was gilt bei Fehlern der Produktbeobachtung?

⁴⁰ Stoll, AcP 176, 145, 170; Freiherr Marschall von Bieberstein, in: Deutsche Zivil-, Kollisions- und wirtschaftsrechtliche Beiträge zum X. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Budapest 1978, 27, 40; Graf von Westphalen, BB 1971, 152, 157; vgl. auch Gottwald, Jura 1980, 303, 305.

⁴¹ F. 24.

⁴² BGH Fn. 24.

⁴³ Hierzu auch Kullmann, aaO, 331.

⁴⁴ Graf von Westphalen, WM 1981, 1154, 1158; Kullmann, aaO.

⁴⁵ BGH Fn. 24.

an anderer Stelle ausgeführt⁴⁶ — für klassische Fälle der Produktbeobachtungshaftung die allgemeinen, weitreichenden Beweiserleichterungen aufgrund der „Hühnerpest“-Entscheidung⁴⁷ nicht. Es sind vielmehr die gleichen Prinzipien zur Anwendung zu berufen, welche auf Basis der BGH-Entscheidung vom 17.3.1981⁴⁸ für die Fälle gelten, in denen eine Instruktionspflicht erst nach dem Inverkehrbringen der Ware zur Entstehung gelangt. Im einen wie im anderen Falle handelt es sich nämlich um äußere Vorgänge: Der Stand von Wissenschaft und Technik ändert sich, so daß zum Beispiel schädigende Nebenwirkungen eines Produkts erkennbar werden, die beim Inverkehrbringen noch nicht erkennbar waren, oder daß dem Hersteller — im Rahmen der ihn treffenden Produktbeobachtungspflicht — Umstände bekannt werden, welche zum Beispiel wegen zahlreicher, gleichgelagerter Gewährleistungsmängel den Schluß auf das Vorliegen eines Serienschadens ergeben. Beruht dieser allerdings darauf, daß — in Wirklichkeit — ein Konstruktions- oder Fabrikationsfehler vorlag, dann gelten uneingeschränkt die spezifischen Beweiserleichterungen, welche Gegenstand der „Hühnerpest“-Entscheidung des BGH⁴⁹ waren. Denn es kann keinen Unterschied machen, ob diese Fehler als Einzelfälle gegenüber dem Hersteller geltend gemacht werden, oder ob sie als — typischer Serienschaden — dem Hersteller deswegen bekannt werden, weil dieser die ihn treffende Produktbeobachtungspflicht ordnungsgemäß erfüllt. Im einen wie im anderen Fall handelt es sich dann um typische innere Vorgänge, die sich im Bereich des Herstellers abspielen, der dem Geschädigten versperrt ist. Mithin ist der innere Rechtfertigungsgrund für die Anwendung der „Beweislastumkehr“ aufgrund der „Hühnerpest“-Entscheidung des BGH hier gegeben.